AMTLICHER TEIL

Straßenverkehr

Nr. 273 Neunte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung

(9. Ausnahmeverordnung zur StVO)

Bonn, den 16. November 1998 S 32/36.42.18

Nachstehend gebe ich die Neunte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (9. Ausnahmeverordnung zur StVO) vom 15. Oktober 1998 (BGBI. I S. 3171) und die Anlage zu dieser Verordnung nebst Begründung bekannt.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Im Auftrag Dr. Jagow

Neunte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (9. Ausnahmeverordnung zur StVO) Vom 15. Oktober 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 3, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBI. I S. 747), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBI. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

8.

Abweichend vom § 18 Abs. 5 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBI. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 38 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3108) geändert worden ist, beträgt auf Autobahnen (Zeichen 330) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen für Personenkraftwagen mit Anhänger (Gespann) und für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t mit Anhänger (Gespann) 100 km/h, wenn

- die zulässige Masse des Anhängers den Wert (x mal Leermasse Zugfahrzeug) nicht überschreitet; es gilt:
 - a) für alle Anhänger ohne Bremse und für Anhänger mit Bremse, aber ohne hydraulische Schwingungsdämpfer: X = 0,3,
 - b) für Wohnanhänger mit Bremse und hydraulischen Schwingungsdämpfern: X = 0,8,
 - c) für andere Anhänger mit Bremse und hydraulischen Schwingungsdämpfern: X = 1,1, wobei als Obergrenze in jedem Fall der jeweils kleinere Wert der beiden folgenden Bedingungen gilt:

- d) zulässige Masse Anhänger ≤ zulässige Masse Zugfahrzeug,
- e) zulässige Masse Anhänger ≤ zulässige Anhängelast gemäß Fahrzeugschein,
- ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder ein Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation gemäß Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung bestätigt hat,
 - a) daß die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen (die Massen sind den Eintragungen in den Fahrzeugscheinen zu entnehmen),
 - b) ob der Anhänger ohne Bremse oder mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern ausgerüstet ist,
 - c) daß die Anhängerreifen für eine Geschwindigkeit von 100 km/h keinen Zuschlag zum Lastindex erhalten haben, jünger als sechs Jahre sind und mindestens der Geschwindigkeitskategorie L (= 120 km/h) entsprechen,
 - d) daß das Zugfahrzeug mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABS) ausgerüstet ist.
- die Straßenverkehrsbehörde gemäß Nummer 2 der Anlage zu dieser Verordnung die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Gespanns von 100 km/h bescheinigt,
- 4. die von der Straßenverkehrsbehörde mit der Bescheinigung gemäß Nummer 2 der Anlage zu dieser Verordnung ausgegebenen und gesiegelten Tempo-100 km/h-Plaketten am Gespann angebracht sind, wobei die große Plakette an der Rückseite des Anhängers, die kleine Plakette mittig, am oberen Rand der Innenseite der Windschutzscheibe des Zugfahrzeuges anzubringen ist und
- 5. die Bestätigung des Sachverständigen gemäß Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung und die Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde gemäß Nummer 2 der Anlage zu dieser Verordnung vom Fahrzeugführer während der Fahrt mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt wird.

§ 2

Der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Prüfingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach § 1 Nr. 2 dieser Verordnung ist die Bestätigung einer in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stelle gleichwertig, wenn die der Bestätigung dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind und die Bestätigung in deutscher Sprache erstellt wurde oder eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt und nach Maßgabe des § 1 Nr. 5 dieser Verordnung während der Fahrt mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt wird.

§ 3

Die Reifen des Anhängers sind nach Ablauf eines Alters von sechs Jahren zu erneuern; das Alter der Reifen ergibt sich aus der Bestätigung des Sachverständigen gemäß Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung. Die neuen Reifen dürfen für eine Geschwindigkeit von 100 km/h keinen Zuschlag zum Lastindex erhalten, müssen jünger als sechs Jahre sein und mindestens der Geschwindigkeitskategorie L (= 120 km/h) entsprechen. Ansonsten und bei Veränderungen am Gespann nach Bestätigung des Sachverständigen richtet sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit für das Gespann nach den Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung.

8 4

Die Ausführung der großen Tempo-100-km/h-Plakette für den Anhänger richtet sich nach § 58 Abs. 2 der Stra-

ßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Die Vorschrift gilt entsprechend für die auf der Innenseite der Windschutzscheibe des Zugfahrzeuges anzubringende kleine Tempo-100 km/h-Plakette mit der Maßgabe, daß der Durchmesser dieser Plakette 80 mm und die Schriftgröße 30 mm betragen muß.

\$ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1998

Der Bundesminister für Verkehr Wissmann

Harris (Const			Anlage
Herrn/Frau			
	******	*	
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
	Bestätigung und	d Bescheinigung	
für Gespanne (Pkw Autobahnen und Kra	mit Anhänger, Kfz mit einem zuläss ftfahrstraßen 100 km/h fahren dürfen.	igen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t mit Anhänger),	die auf
1. Bestätigung des	Sachverständigen		
Zugfahrzeug	Hersteller:		
	Schlüssel-Nr.:		
	Fahrzeug-IdentNr.:		
	Leermasse: kg		
	zulässige Anhängelast:	kg (gebremst)	
		kg (ungebremst)	
	Amtliches Kennzeichen:		×
Anhänger	Hersteller:	***************************************	
	Schlüssel-Nr.:		
	Fahrzeug-IdentNr.:	33111	
	Leermasse: kg Zuläs	ssige Gesamtmasse: kg	
	ohne Bremse/mit Bremse und hydrau	\$1000 E	
	(Nichtzutreffendes streichen).		
	Die Reifen sind derzeit Jah	re und Monate alt, haben	
	keinen Zuschlag zum Lastindex erhal	ten und entsprechen mindestens der	
	Geschwindigkeits-Kategorie L.		
	Amtliches Kennzeichen:		
Ausnahmen von	den Vorschriften der Straßenverkehr	es die Voraussetzungen der Neunten Verordnur s-Ordnung (9. Ausnahmeverordnung zur StVO) v von 100 km/h auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen	om 15.
Siegel		den (Ort)	
(Amtl. anerkanntner Sa Prüfingenieur einer am	chverständiger bzw. :l. anerk. Überwachungsorg.)	(Unterschrift)	

2. Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde

Hiermit wird für das oben genannte Gespann bescheinigt, daß es gemäß der Neunten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (9. Ausnahmeverordnung zur StVO) vom 15. Oktober 1998 auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zugelassen ist. Alle übrigen Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben unberührt. Diese Bescheinigung gilt nur für das genannte Gespann und ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das Gespann ist an der Rückseite des Anhängers mit der großen und auf der Innenseite der Windschutzscheibe des Zugfahrzeuges mit der kleineren der ausgegebenen und gesiegelten Tempo-100 km/h-Plaketten zu kennzeichnen. Die Reifen des Anhängers sind nach Ablauf eines Alters von sechs Jahren zu erneuern; die neuen Reifen müssen mindestens der Geschwindigkeitskategorie L (= 120 km/h) entsprechen und dürfen für Tempo 100 km/h keinen Zuschlag für den Lastindex erhalten.

:

Nichteinhaltung der Bestimmungen und Veränderur	ngen an den Fahrzeugen führen zur Aufhebung der Zulassung!
den (Ort)	
)····· Siegel (Behörde)	(Unterschrift)

Begründung:

I. Allgemeines

Die Straßenverkehrs-Ordnung bestimmt für Personenkraftwagen mit Anhänger und für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t mit Anhänger auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen auch unter günstigsten Umständen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Hintergrund dieser Bestimmung sind die Belange der Verkehrssicherheit; sie berücksichtigen die Fahrstabilität und das Bremsvermögen dieser Gespanne.

Die technische Fortentwicklung ermöglicht heute jedoch einer Vielzahl von Gespannen, auf diesen Straßen mit einer höheren Geschwindigkeit zu fahren, ohne daß dies negative Auswirkungen auf Fahrverhalten oder Bremsvermögen hätte. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h weisen sie, sofern bestimmte technische Vorgaben erfüllt sind, weiterhin sichere Fahreigenschaften auf.

Zudem kann die Anhebung der Gespanngeschwindigkeit den Verkehrsfluß auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen positiv beeinflussen, indem sie die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Personenkraftwagen beziehungsweise den Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t und den entsprechenden Gespannen abbaut. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo durch Verkehrszeichen die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränkt ist.

Die Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für technisch als fortschrittlich zu bezeichnende Gespanne soll ein Anreiz für weiteren technischen Fortschritt im Interesse der Verkehrssicherheit sein und dient nicht zuletzt auch der Angleichung der Gespanngeschwindigkeiten in Europa.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 Nr. 1

Maßgebend für gute Fahrstabilität und Bremsvermögen eines Gespanns sind bestimmte Massenverhältnisse von Zugfahrzeug und Anhänger. Zusätzlich hat das gemeinsame Vorhandensein von Bremse und hydraulischen Schwingungsdämpfern am Anhänger positiven Einfluß. Die Norm gibt die für eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 100 km/h auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen erforderlichen Massenwerte für das Gespann mitsamt ihrer Berechnungsmethode an.

2. Zu § 1 Nr. 2

Neben den nach § 1 Nr. 1 erforderlichen Massenverhältnissen müssen die Anhängerreifen bestimmte Bedingungen erfüllen und das Zugfahrzeug mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABS) ausgerüstet sein, damit das Gespann die höhere Geschwindigkeit fahren kann. Nur ein Sachverständiger/Prüfingenieur kann nach Überprüfung des Gespanns die vorgeschriebenen Voraussetzungen feststellen und damit ihr Vorhandensein bestätigen. Die von ihm gemäß Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung ausgestellte Bestätigung ordnet für die Erlaubnis, eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 100 km/h auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen fahren zu dürfen, ein bestimmtes Zugfahrzeug einem bestimmten Anhänger zu und beschreibt damit das begünstigte Gespann.

3. Zu § 1 Nr. 3 und 4

Die Straßenverkehrsbehörde bescheinigt gemäß Nummer 2 der Anlage zu dieser Verordnung, daß das vom Sachverständigen für die höhere Geschwindigkeit als geeignet angesehene Gespann auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen mit der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h geführt werden darf.

Zugleich gibt die Straßenverkehrsbehörde zwei Tempo-100 km/h-Plaketten aus, die an den Fahrzeugen angebracht werden müssen. Die Tempo-100 km/h-Plaketten zeigen den anderen Verkehrsteilnehmern an, daß das so gekennzeichnete Gespann auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h geführt werden darf. Die Art der Kennzeichnung wirkt zugleich nach vorne und nach hinten, so daß in jedem Fall eine entsprechende Erkennbarkeit gesichert ist. Dies erleichtert zudem die Überwachung.

4. Zu § 1 Nr. 5

Das Mitführen der Bestätigung des Sachverständigen und der Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde gemäß Nummer 1 und 2 der Anlage zu dieser Verordnung dient insbesondere bei Überwachungsmaßnahmen dem Nachweis, daß das Gespann auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen mit der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h geführt werden darf und die angebrachten Tempo-100 km/h-Plaketten berechtigt führt.

5. Zu § 2

Die Regelung stellt sicher, daß die Bestätigung einer in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stelle gleichwertig der Bestätigung eines amtlich anerkannten deutschen Sachverständigen oder eines Prüfingenieurs einer amtlich anerkannten deutschen Überwachungsorganisation nach § 1 Nummer 2 dieser Verordnung ist, wenn hierfür die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelung gewährleistet damit, daß für im benannten Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge mit Anhänger nach Maßgabe dieser Verordnung von den deutschen Straßenverkehrsbehörden die Tempo-100 km/h-Plakette ausgegeben werden kann und diese Gespanne abweichend von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf deutschen Autobahnen und Kraftfahrstraßen mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h geführt werden dürfen.

6. Zu § 3

Die Vorschrift gewährleistet, daß am Anhänger nur solche Reifen angebracht sind, beziehungsweise werden dürfen (z. B. Reifenwechsel), die die Bedingungen erfüllen, die die Verordnung verlangt. Zudem stellt sie sicher, daß bei Veränderungen am Gespann, beispielsweise durch Ausbau vorhandener hydraulischer Schwingungsdämpfer, Führen einer anderen Zugmaschine oder eines an-

deren Anhängers als vom Sachverständigen gemäß Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung bestätigt, die Zulassung, das gekennzeichnete Gespann auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h zu führen, erlischt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für das Gespann beträgt dann auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen 80 km/h.

7. Zu § 4

§ 58 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestimmt die Ausführung der Geschwindigkeitsschilder, die zur Kennzeichnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen an diesen anzubringen sind. Die Tempo-100 km/h-Plakette, mit der die Rückseite des Anhängers zu kennzeichnen ist, soll dem entsprechen. Die mittig, am oberen Rand der Innenseite der Windschutzscheibe des Zugfahrzeugs anzubringende verkleinerte Ausführung der Tempo-100 km/h-Plakette, trägt sowohl der Überwachung der Gespanngeschwindigkeit im fließenden Verkehr, als auch der Notwendigkeit einer das Gesichtsfeld des Fahrzeugführers nicht einschränkenden Kennzeichnung des Zugfahrzeugs Rechnung.

8. Zu § 5

Die Ausnahmeverordnung ist zeitlich befristet. Der Geltungszeitraum der Verordnung wird erkennen lassen, inwieweit die Anhebung der höchstzulässigen Geschwindigkeit bestimmter Gespanne auf 100 km/h auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen im Interesse der Verkehrssicherheit, aber auch des Verkehrsflusses unbedenklich, gegebenenfalls vorteilhaft und eine Einstellung dieser Gespanngeschwindigkeit in die Straßenverkehrs-Ordnung angezeigt ist. Darüber hinaus wird sie auch Erkenntnisse erbringen, inwieweit unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten die durch diese Verordnung vorgeschriebenen technischen Standards weiterentwickelt werden können.

(VkBl. 1998 S. 1310)

Nr. 274 Vorläufiger Nachweis der Fahrberechtigung Bescheinigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 Fahrerlaubnis-Verordnung

Bonn, den 20. Oktober 1998 StV 11/36.10.12-01

Nach Anhörung der für das Fahrerlaubniswesen zuständigen obersten Landesbehörden wird für den vorläufigen Nachweis der Fahrberechtigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 Fahrerlaubnis-Verordnung das nachstehende Muster empfohlen. Die Geltungsdauer sollte einen Monat nicht überschreiten.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Im Auftrag Dr. Jagow